



HVBG

HVBG-Info 22/1995 vom 21.07.1995, S. 1856 - 1861, DOK 484.3/017-BSG

**Zur Frage der Einbehaltung der RV-Witwenabfindung von  
wiederaufgelebter RV-Witwenrente (§ 1291 Abs. 2 RVO a.F., § 83  
Abs. 3 RKG a.F.; § 90 Abs. 2 SGB VI, § 615 Abs. 2 RVO) -  
BSG-Urteil vom 22.03.1995 - 8 RKn 7/93**

Einbehaltung von RV-Rentenabfindung von der wiederaufgelebter  
Witwenrente;

hier: BSG-Urteil vom 22.03.1995 - 8 RKn 7/93 -

Das BSG hat mit Urteil vom 22.03.1995 - 8 RKn 7/93 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

1. Hat die Berechtigte infolge der Auflösung der letzten Ehe  
anrechenbare Ansprüche, die niedriger sind als die  
wiederaufgelebte Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten, ist  
der auf die Zeit ab Auflösung der zweiten Ehe entfallende Teil  
der Rentenabfindung auch dann von der wiederaufgelebten  
Witwenrente einzubehalten, wenn der Antrag auf diese Rente  
nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt wurde (Abgrenzung  
zu BSG vom 25.4.1990 - 5/4a RJ 51/87 = BSGE 66, 300 =  
SozR 3-2200 § 1291 Nr. 2 = HVBG-INFO 1990, S. 1313-1320).
2. Nur wenn infolge verspäteter Rentenantragstellung die Zahlung  
der wiederaufgelebten Witwenrente nach dem 31.12.1991 beginnt,  
mindert sich die einzubehaltende Rentenabfindung um den  
Zahlbetrag, der bei frühestmöglicher Antragstellung an  
Witwenrente nach vorletzten Ehegatten zugestanden hätte.